

## **Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Südliches Anhalt zur Umbenennung von Straßennamen in der Gemarkung Libehna**

Gemäß § 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA - erlässt die Stadt Südliches Anhalt folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Folgende Straßen werden umbenannt:**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenname alt</b>	<b>Straßenname neu</b>
Repau	Dorfstraße	Repau
Locherau	Dorfstraße	Locherau
Libehna	Köthener Straße	Alte Köthener Straße
Libehna	Mühlenstraße	Zur Alten Mühle

#### **2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.**

Die Umbenennungen treten am 01.07.2023 in Kraft.

#### **3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**

#### **Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Umbenennung der oben genannten Straßen beschlossen. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich ergänzend eine dringende Notwendigkeit in der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden sowie Besucher.

Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Straßenumbenennungen steht der Stadt eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu. Berücksichtigt wurden die Vorschläge des Ortschaftsrates Zehbitz.

Die neuen Straßennamen sollen am 01.07.2023 wirksam werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit es nicht durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommt. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann

daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2023 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.07.2023 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Südliches Anhalt, den *11.04.2023*

Thomas Schneider  
Bürgermeister

